Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 40/036/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 08.09.2015 Az.: 40-3

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Schule und Sport	19.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	17.12.2015	Beschluss

Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche der Förderschulen - Anpassung an die neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 17.12.2015.

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung	Datum: 08.09.2015
Bearbeiter/in: Herr Hermann	Az.: 40-3

Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche der Förderschulen - Anpassung an die neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

1. Anlass der Vorlage

§ 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ermöglicht den Schulträgern über eine Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche für die Schulen in ihrer Trägerschaft zu bilden. Der Kreis Mettmann hat für seine Förderschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Aufgrund der am 22.06.2015 vom Kreistag beschlossenen neuen Förderschulstruktur und diverser Änderungen im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen im Kreis Mettmann einer Anpassung.

2. Sachverhaltsdarstellung

Die letzte Änderung der Rechtsverordnung ist mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft getreten. Der Kreistag hatte die Rechtsverordnung am 15.07.2013 beschlossen (siehe Vorlage 40/016/2013). Mit der Neufassung war die fast zehn Jahre alte und rechtlich nicht mehr zeitgemäße vorangegangene Rechtsverordnung zu den Schuleinzugsbereichen der Förderschulen abgelöst worden.

Die nunmehr vorgelegte Anpassung der Rechtsverordnung zu den Schuleinzugsbereichen der Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann greift die weiteren (schulrechtlichen) Entwicklungen bei den Förderschulen im Kreis Mettmann auf:

2.1 Wegfall der Schuleinzugsbereiche für die § 4 Förderschulen

In der Arbeitsgemeinschaft zur neuen Förderschulstruktur haben sich die Schulträger einvernehmlich darauf verständigt, für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Förderschulen) in neuen Förderzentren zunächst keine Schuleinzugsbereiche festzulegen. Eltern, die in der Schnittstelle zwischen zwei Förderzentren wohnen, soll ein Wahlrecht hinsichtlich des Förderzentrums belassen bleiben. Der Start der neuen Förderzentren soll diesbezüglich nicht reglementiert werden.

Diese Position wirkt sich im Ergebnis auf die §§ 1, 3 und 4 der noch gültigen Rechtsverordnung aus (siehe auch anliegende Synopse). § 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter und konkretisiert die Ermächtigungsgrundlage des § 84 Abs. 1 SchulG NRW. Da nicht mehr für alle Förderschulen Schuleinzugsbereiche gelten sollen, ist § 1 so zu formulieren, dass Schuleinzugsbereiche für alle Förderschulen grundsätzlich möglich sind. Die §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung sind ersatzlos zu streichen, weil in ihnen derzeit die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen für Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung geregelt sind.

2.2 Erhalt der Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen für Geistige Entwicklung

§ 2 der Rechtsverordnung soll unverändert erhalten bleiben und für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung weiterhin Schuleinzugsbereiche definieren. Diese Förderschulen genießen auch über die Kreisgrenzen hinaus hohes Ansehen. Daher beantragen regelmäßig Eltern aus den umliegenden Städten, dass ihre Kinder an einer der Kreisförderschulen für Geistige Entwicklung aufgenommen werden. Die drei Schulen des Kreises verfügen derzeit nicht über die Kapazitäten, den auswärtigen Bedarf abzudecken. Die Nachfrage innerhalb des Kreises nach Schulplätzen ist ausreichend hoch, um das Leistungsangebot der Schulen auszufüllen. Insoweit dient § 2 der Rechtsverordnung als Hilfestellung für die Schulleitungen, Anträge auf Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler abzulehnen.

Die Übergangsregelungen in § 4 der neuen Rechtsverordnung sind somit nur noch für die Förderschulen für Geistige Entwicklung von Bedeutung. Inhaltlich ist die Vorschrift gegenüber der derzeit gültigen Fassung unverändert geblieben.

2.3 Zuständigkeiten des Schulträgers

§ 5 der bisherigen Rechtsverordnung ist teilweise neu zu formulieren, weil das Land Nordrhein-Westfalen über das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW die Stellung und die Kompetenzen des Schulträgers in Bezug auf die Aufnahmeentscheidungen der Schulleitung und die Gesamtkapazitäten der Schulen erweitert hat. Der hier maßgebliche § 46 SchulG NRW ist einigen Änderungen unterlegen.

Mit der Änderung von § 46 SchulG NRW soll vermieden werden, dass Aufnahmeentscheidungen der Schulen (innerschulischer Angelegenheit) Wirkungen bei den außerschulischen Angelegenheiten erzielen, weil der Schulträger in der weiteren Folge beispielsweise ein Schulgebäude erweitern muss. Das Land NRW gibt daher den Schulträgern die Möglichkeit, Rahmenkriterien für die Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen zu definieren, die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgangsstufe zu begrenzen und den Zufluss von auswärtigen Schülerinnen und Schülern von den Aufnahmekapazitäten der Schule abhängig zu machen. Diese Möglichkeit wird von der Verwaltung in § 3 der neuen Rechtsverordnung aufgegriffen.

3. Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtsverordnung wurde mit 01.02.2016 so gewählt, dass die neuen Förderzentren bei den Planungen der Betriebsaufnahme und des Schuljahres 2016/17 mit einer erstmaligen wohnortnahen Beschulung nicht gehemmt werden. Schulleitungen unterliegen bei der Entscheidung, welches Kind aus dem Kreis Mettmann an welchen Förderzentrum wohnortnah gefördert werden soll, nicht mehr den Einschränkungen der §§ 3 und 4 der im Moment noch gültigen Rechtsverordnung vom 01.10.2013.

4. Einbindung des Rechtsamtes

Die Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen im Kreis Mettmann wurde mit dem Rechtsamt des Kreises abgestimmt.